



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 419/18

vom
14. November 2018
in der Strafsache
gegen

wegen Totschlags

hier: Antrag der Angeklagten vom 15. Oktober 2018 auf Auswechslung des
Pflichtverteidigers

Die Vorsitzende des 4. Strafsenats hat am 14. November 2018 beschlossen:

Der Antrag der Angeklagten, ihr anstelle von Rechtsanwalt
S. aus Bo. Rechtsanwalt So.
aus B. als Pflichtverteidiger beizuordnen, wird abgelehnt.

Gründe:

- 1 Hinreichende Gründe für eine Entpflichtung von Rechtsanwalt S. ,
der die Angeklagte bereits in der ersten Instanz vertreten hat, sind nicht darge-
tan. Eine Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses zwischen der Angeklagten
und Rechtsanwalt S. wird lediglich pauschal behauptet. Konkrete An-
haltspunkte für das Vorliegen eines wichtigen Grundes, der eine Auswechslung
des Verteidigers begründen könnte, sind (weiterhin) nicht ersichtlich. Dies gilt
insbesondere für die Behauptung, Rechtsanwalt S. , der die Revision der
Angeklagten fristgerecht mit der Sachrüge begründet hat, sei für die Angeklagte
nicht erreichbar. Rechtsanwalt S. hat mitgeteilt, er stehe schriftlich in
Kontakt mit der Angeklagten.

Sost-Scheible